



Anordnung

Ersatzwahl für das Amt des Gemeinderates von Hohenrain für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024

Der **Gemeinderat Hohenrain** beschliesst gestützt auf die Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. 1) vom 17. Juni 2007, das Gemeindegesetz (GG; SRL Nr. 150) vom 4. Mai 2004, das Stimmrechtsgesetz (StRG; SRL Nr. 10) vom 25. Oktober 1988 und die Gemeindeordnung Hohenrain (GO) vom 20. Oktober 2019:

Wahltag / -verfahren

1. Am **Sonntag, 28. November 2021** und an den entsprechenden Vortagen findet, unter Vorbehalt der stillen Wahl, in der Gemeinde Hohenrain die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024 im Mehrheitswahlverfahren an der Urne statt. Die Ersatzwahl wird aufgrund des Rücktritts des bisherigen Gemeinderatsmitgliedes Stephan Egli notwendig.
2. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 11. Oktober 2021, um 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eintreffen.
3. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten fallen die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht.
4. Die Wahlvorschläge sind mindestens durch zehn Stimmberechtigte des Urnenkreises Hohenrain zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen, wie auch für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am **6. November 2021** zu gestellt.
7. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für diese gelten folgende Anforderungen:

Format A6, 80 g/m², Multi Offset, hochweiss, FSC

8. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindeverwaltung Hohenrain zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von CHF 100.00 pro Auftrag beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am **18. Oktober 2021, 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain zu erfolgen.

Stille Wahl

9. Für die Ersatzwahl in das Amt des Gemeinderates ist das stille Wahlverfahren zulässig.
10. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens am **Montag, 11. Oktober 2021, um 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eintreffen.
11. Bezüglich Inhalt und Einreichung der Wahlvorschläge gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Wahl.
12. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so ist der/die Vorgeschlagene unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
13. Die Gemeindeverwaltung stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Werden alle Sitze durch die stille Wahl besetzt, wird die Urnenwahl durch den Gemeinderat abgesagt.
14. Die Wahlvorschläge sowie ein Protokoll über die stille Wahl werden dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, zur Genehmigung zugestellt.

Stimmberechtigung und Stimmregister

15. Stimmberechtigt für diese Wahl sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens bis zum Abschluss des Stimmregisters am **Dienstag, 23. November 2021, um 18.00 Uhr** in der Gemeinde Hohenrain ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
16. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Stimmrechtsgesuch Eintragung oder Streichung beantragen.
17. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Urnenwahl

18. Die Stimmabgabe kann am **Sonntag, 28. November 2021 von 10.00 bis 10.30 Uhr** an der Urne auf der Gemeindeverwaltung Hohenrain, Unterdorfstrasse 7, 6276 Hohenrain vollzogen werden. Das Stimmrecht kann zudem bis zum Abstimmungswochenende vorzeitig brieflich während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain ausgeübt werden.

Briefliche Stimmabgabe

19. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auch brieflich ausüben.
20. Wer brieflich stimmen will, legt den Stimm-/Wahlzettel in das amtliche, neutrale Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst dieses. Das amtliche, neutrale Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindeverwaltung Hohenrain abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen, per Post zurückgesandt oder am Abstimmungssonntag auf dem Urnenbüro abgegeben werden. Das Rücksendekuvert muss vor Ende der Urnenzeit am Abstimmungstag bei der Einreichungsstelle oder dem Urnenbüro eintreffen.

Stille Nachwahl / Zweiter Wahlgang

21. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten und Kandidatinnen als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl am **Sonntag, 9. Januar 2022** statt.
22. Die Wahlvorschläge für eine stille Nachwahl, beziehungsweise für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am **Donnerstag, 2. Dezember 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Hohenrain eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Strafbare Praktiken

23. Es wird auf die strafbaren Vergehen gegen den Volkswillen gemäss Artikel 279 bis 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937 verwiesen:
 - Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen
 - Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht
 - Wahlbestechung
 - Wahlfälschung
 - Stimmenfang
 - Verletzung des Abstimmungs- und Wahlheimnisses
24. Diese Anordnung wird auf der Webseite der Gemeinde Hohenrain, www.hohenrain.ch, veröffentlicht.

Hohenrain, 16. September 2021

GEMEINDERAT HOHENRAIN